

Amtliches Bekanntmachungsblatt



32. Jahrgang

Nr. 3

21. Februar 2024

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

- 2092. Bekanntmachung** Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2024
- 2093. Bekanntmachung** Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.02.2024
- 2094. Bekanntmachung** Seite 8
Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“
- 2095. Bekanntmachung** Seite 11
Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ (Bereich Marktpassage)
- 2096. Bekanntmachung** Seite 14
Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“
- 2097. Bekanntmachung** Seite 16
Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“
- 2098. Bekanntmachung** Seite 18
Bekanntmachung zur Änderung des Beschlusses Nr. 298-13-2020 aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.08.2020 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ der Gemeinde Ostseebad Binz; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 2099. Bekanntmachung** Seite 21
Bekanntmachung zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ nach § 2. Abs. 1 BauGB

2092. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 22.01.2024

Beschluss-Nr. 192-36-2024

Bestätigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 193-36-2024

Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Sachspende für die Freiwillige Feuerwehr Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 194-36-2024

Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Sachspende für die Regionale Schule Binz.

Beschluss-Nr. 195-36-2024

Bestätigung der Niederschrift über die 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2023 – nichtöffentlicher Teil.

2093. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 44. Sitzung am 01.02.2024 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Beschluss-Nr. 901-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Tagesordnung der heutigen Gemeindevertreterversammlung.

Beschluss-Nr. 902-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 über die Niederschrift der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 903-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Erweiterung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ und die damit verbundene Änderung des Beschlusses Nr. 298-13-2020 vom 13.08.2020 über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 904-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung, sowie die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.
2. Der Beschluss über die Aufstellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 905-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024, den Erhalt des Gebietscharakters des allgemeinen Wohngebiets (WA) entsprechend der bisherigen Planung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Ausschluss von Ferienwohnungen und Frem-

denzimmern entsprechend der bisherigen Planung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord.“

Beschluss-Nr. 906-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024, den Erhalt des Gebietscharakters des reinen Wohngebiets (WR), sowie des allgemeinen Wohngebiets (WA) entsprechend der bisherigen Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn – Süd“.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den Ausschluss von Ferienwohnungen und Fremdenzimmern entsprechend der bisherigen Planung für den jeweiligen Nutzungsbereich des reinen und allgemeinen Wohngebiets des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn – Süd.“

Beschluss-Nr. 907-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB die Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein weiteres Jahr.
2. Die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 908-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 2 BauGB die Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein weiteres Jahr.
2. Die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 909-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 2 BauGB die Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein weiteres Jahr.
2. Die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 910-44-2024

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB die Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz für ein weiteres Jahr.
2. Die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 911-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 dem Antrag des Abgeordneten Herrn Maske zu folgen und den Tagesordnungspunkt 16 „Beschlussvorlage zum Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neu-Binz“ hier: Grundsatzbeschluss über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz“ zurückzustellen.

Beschluss-Nr. 912-44-2024

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 den Antrag auf Aufstellung von Verkaufsautomaten im Gemeindegebiet ab.

Beschluss-Nr. 913-44-2024

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 den Bauantrag: „Nutzungsänderung Kids Club (Kinderspieleinrichtung) im Suite Hotel Binz zur Tiefgarage mit 21 Stellplätzen und Nebenräumen – Zeppelinstraße 7“, das Bauvorhaben, sowie die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ (Zufahrtsbreite Tiefgarage) in der Fassung der 6. Änderung, ab.

Beschluss-Nr. 914-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 im Rahmen des Bauantrages: „Nutzungsänderung Laden zu Café – Wylichstraße 13“ der Ausnahme von der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“, sowie dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 915-44-2024

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 den Bauantrag: „Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung WE 1.05 Ferienwohnung – Potenberg 8“, mit dem Antrag auf Ausnahme, hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Wohnen am Potenberg“ der Gemeinde Ostseebad Binz, ab.

Beschluss-Nr. 916-44-2024

Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 Frau Rica Kornmesser, als weiteres Mitglied des Seniorenbeirates, bis zum Ende der Wahlperiode.

Beschluss-Nr. 917-44-2024

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 ihr Einvernehmen zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ-V) zwischen dem Montessori – Arbeitskreis Stralsund e.V. und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Proraer Seesternchen“, Zweite Straße 4 in 18609 Ostseebad Binz OT Prora, mit der Gültigkeit ab 01.01.2024 gemäß § 24 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V).

Beschluss-Nr. 918-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 den Jahresurlaub des Bürgermeisters für das Jahr 2024 von 30 Tagen und bis zu 5 Tagen Sonderurlaub unter folgenden Auflagen zu genehmigen:

1. Für die Zeit der Abwesenheit ist die Vertretung zu gewährleisten.
2. Die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs/Sonderurlaubs ist in der Verwaltung zu dokumentieren.
3. Die Dokumentation ist der Gemeindevertretung mit dem Beschluss des Urlaubs/Sonderurlaubs für 2025 vorzulegen.

– nichtöffentlicher Teil –**Beschluss-Nr. 919-44-2024**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024 über die Niederschrift der 43. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 920-44-2024

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 01.02.2024, der Empfehlung der Verwaltung – zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Neubau Parkplatz Alte Schule Prora – zu folgen und eine Firma mit der Ausführung der Leistungen zu beauftragen.

gez. René Maske
Vorsitzender der Gemeindevertretung

2094. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 28.02.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil auf Seite 9 und 10 beigelegt.

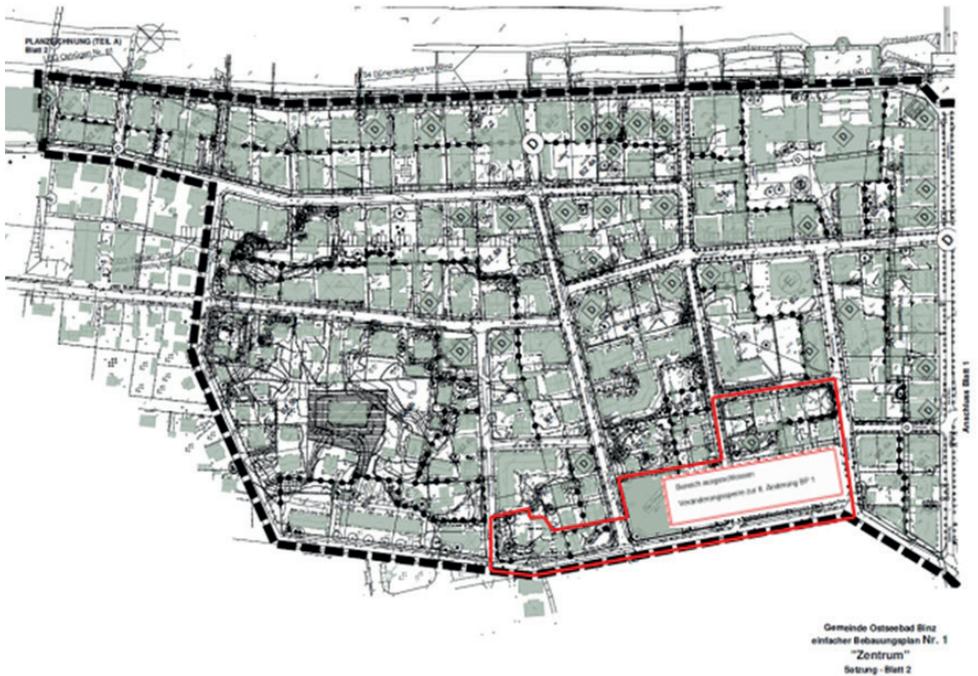
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

Abb. 2: Geltungsbereich (roter Bereich ausgenommen) der 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2095. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der ersten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ (Bereich Marktpassage)

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 28.02.2022 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil auf Seite 13 beigefügt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1. Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.02.2024

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1: Geltungsbereich (rot) der 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2096. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 27.09.2021 Kraft getretene und am 21.02.2023 erstmalig verlängerte Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil auf Seite 15 beigelegt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

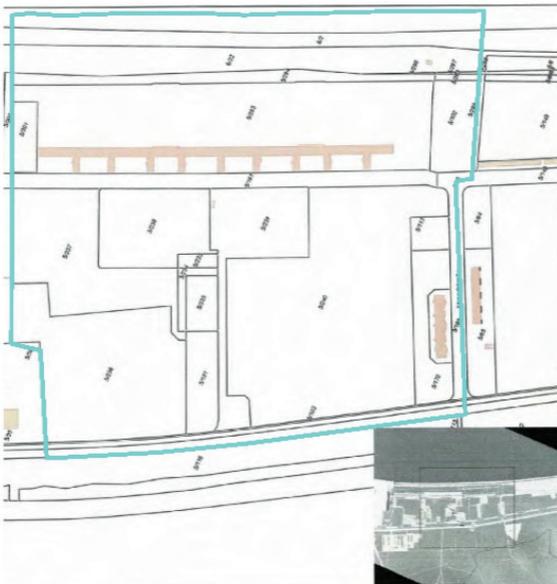
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1. Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.02.2024

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13A „Wohnen in Block I“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2097. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Satzung der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und der § 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. Februar 2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 27.09.2021 Kraft getretene und am 21.02.2023 erstmalig verlängerte Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich gilt fortlaufend entsprechend der Ursprungssatzung weiter und ist dieser Satzung als Anlage und Bestandteil auf Seite 17 beigelegt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1. Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 21.02.2024

Karsten Schneider
Bürgermeister

Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13B „Wohnen in Block II“ der Gemeinde Ostseebad Binz



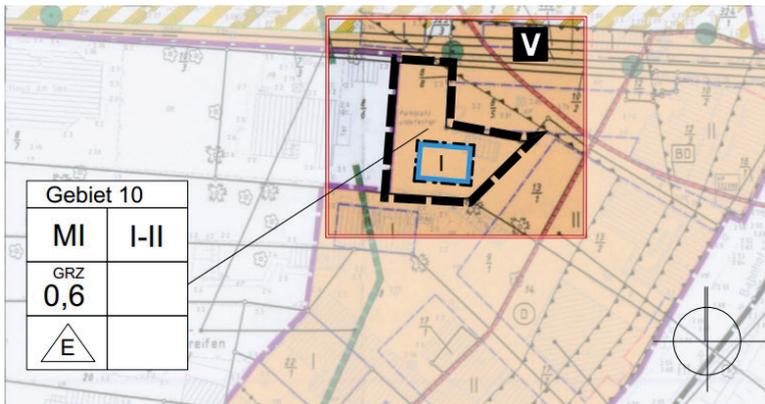
2098. Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Änderung des Beschlusses Nr. 298-13-2020 aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.08.2020 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“ der Gemeinde Ostseebad Binz; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1. Februar 2024, die Änderung des Beschlusses Nr. 298-13-2020 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmacher See“, beschlossen.

Bisheriger Geltungsbereich der 3. Änderung BP 3

Der bisherige Geltungsbereich erstreckte sich auf einen kleinen Teilbereich des Mischgebiets, bestehend aus Teilen des Flurstücks 8/6 mit ca. 384qm der Gemarkung Schmacher See bei Binz, Flur 1 und wird im nachfolgenden Plan dargestellt.



3. Änderung des BP 3

Der Geltungsbereich der Erweiterung umfasst das Flurstück 29/23, der Flur 1, Gemarkung Schmacher See bei Binz und wird im nachfolgenden Plan auf Seite 19 dargestellt.

ung in der zweiten Reihe und in Zusammenhang damit eine ansprechende Hofsituation zwischen erster und zweiter Reihe zu ermöglichen.

Da der Geltungsbereich der 1. Änderung unmittelbar nördlich endete, wurde das hier vorliegende Plangebiet nicht erfasst, was zum einen bedeutete, dass die überbaubare Grundstücksfläche an der Grenze zum nördlichen Grundstück einfach endete und für den Planbereich keine nutzbare Hofsituation geschaffen wurde.

Die 3. Änderung nimmt die nördliche hintere Baugrenze auf und passt sich somit städtebaulich der 1. Änderung an. Das rechtskräftige Baufenster der Ursprungsfassung wird geringfügig gekürzt. Die nunmehr als überbaubar gekennzeichnete Fläche ist bebauungsakzessorisch bereits in Nutzung. Es findet keine Ausweisung zusätzlicher Bauflächen in Richtung Schmachter See statt. Ein zusätzliches Gebäude kann entsprechend dem festgesetzten Nutzungskatalog des Bebauungsplans genutzt werden.

Ostseebad Binz, den 21.02.2024

Karsten Schneider
Bürgermeister

2099. Bekanntmachung

Bekanntmachung zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“ nach § 2. Abs. 1 BauGB

Auf Grund von § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Satz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 1. Februar 2024, die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des „Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung“, beschlossen.

Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung BP 17

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes, jedoch soll durch die Änderung nur die temporäre Zwischennutzung befristet bis zum 31.12.2035 vor der Umsetzung des ursprünglichen Konzepts verlängert werden. Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch die Zweite Straße, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch Waldflächen, im Westen durch die Proraer Allee und umfasst die Flurstücke 5/30 (teilw.), 5/31 (teilw.) und 5/118 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Prora. Der Geltungsbereich wird im nachfolgenden Plan auf Seite 22 dargestellt.

Verfahrensart

Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung/Umweltbericht, durchgeführt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 889-43-2023 die Fertigstellung des Parkplatzes „Alte Schule Prora“ sowie dessen schnellstmögliche Eröffnung beschlossen. Um die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, macht sich die Verlängerung der Zwischennutzung des Areals bis zum 31.12.2035 sowie die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Da die zeitliche Befristung der Fläche am 31.12.2024 ausläuft, würde der Bebauungsplan in den Stand der Ursprungsnutzung als Wohngebiet zurückfallen.

Da die Neubebauung kurzfristig noch nicht angegangen werden kann, kann mit Zulassung einer geordneten, jedoch baulich nicht verfestigten Zwischennutzung die spätere Umsetzung der ursprünglichen Konzeption gefördert werden, da gewährleistet wird, dass die nach dem Abriss der Altbebauung entstandene Freifläche dauerhaft in Nutzung bleibt und sich keine erneute Bestockung entwickelt. Auch eine Besiedelung durch geschützte Arten, z.B. Bodenbrüter oder Reptilien, die eine spätere Umsetzung des Bebauungsplans grundsätzlich gefährden könnten, kann nur durch die kurzfristige Innutzungnahme der entstandenen Freifläche entgegengewirkt werden.

Gemäß Ursprungsplan ist im Planbereich langfristig die Errichtung eines kleinen Wohngebiets aus eingeschossigen Einzelhäusern geplant. An der Entwicklung als allgemeines Wohngebiet soll mittel- bis langfristig grundsätzlich festgehalten werden. Die Zwischennutzung als öffentlicher Parkplatz ist auch städtebaulich erforderlich, um kurzfristig den aktuellen Bedarf im Ortsteil Prora zu decken. Mittelfristig kann der Parkplatz an dieser Stelle wieder entfallen. Nach Beendigung der Zwischennutzung soll der ursprüngliche Festsetzungskatalog wieder uneingeschränkt gelten.

Ostseebad Binz, den 21.02.2024

Karsten Schneider
Bürgermeister



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

